



Fachbereiche WD 5, WD 6, WD 7, WD 8

Das bundesrechtliche Verbandsklagerecht – Ein Überblick

Das bundesrechtliche Verbandsklagerecht – Ein Überblick

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 006/25; WD 6 - 3000 - 002/25; WD 7 - 3000 - 005/25;
WD 8 - 3000 - 006/25

Abschluss der Arbeit: 14.02.2025

Fachbereich: WD 5: Wirtschaft, Energie und Umwelt (Punkte 3.3, 3.4, 3.5)
WD 6: Arbeit und Soziales (Punkt 4)
WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Medienrecht, Bau und
Stadtentwicklung (Punkte 1 u. 2)
WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung, Lebenswissen-
schaften (dabei auch Sport) (Punkte 3.1, 3.2, 3.6)

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Zivilrechtliches Verbandsklagerecht	4
2.1.	Verbraucherrechte durchsetzungsgesetz (VDuG)	4
2.2.	Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)	5
2.3.	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	6
2.4.	Markengesetz (MarkenG), Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)	7
2.5.	Lebensmittelspezialitätengesetz (LSpG)	8
2.6.	Rindfleischetikettierungsgesetz (RiFlEtikettG)	8
3.	Verwaltungsrechtliches Verbandsklagerecht	8
3.1.	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)	8
3.2.	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	11
3.3.	Umweltschadensgesetz (USchadG)	12
3.4.	Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	13
3.5.	Telekommunikationsgesetz (TKG)	14
3.6.	Landesgesetze zum Verbandsklagerecht im Tierschutz	14
4.	Sozialrechtliches Verbandsklagerecht	17
4.1.	Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)	17
4.2.	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)	17
4.3.	Tarifvertragsgesetz (TVG)	18

1. Einleitung

Unter einer Verbandsklage wird gemeinhin die Klage einer juristischen Person (Verband oder Verein) zur kollektiven Rechtsdurchsetzung von Rechten der Verbandsangehörigen und nicht nur des Verbandes selbst verstanden. Darüber hinaus dient die Verbandsklage vor allem auch zur Geltendmachung und Durchsetzung von Interessen, deren Wahrnehmung der Verband sich selbst zur Aufgabe gestellt hat. Hier wird von dem im Verwaltungsrecht geltenden Erfordernis der Klagebefugnis abgewichen und die Möglichkeit der Popularklage zugelassen.

Auf Bundesebene bestehen Verbandsklagerechte im Bereich des Zivil-, Verwaltungs- und Sozialrechts, welche im Folgenden in diesem Sachstand dargestellt werden.

2. Zivilrechtliches Verbandsklagerecht

2.1. Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz (VDuG)

Im Juli 2023 wurde das Verbraucherrechte-Durchsetzungsgesetz (VDuG)¹ als Umsetzung der EU-Verbandsklagerichtlinie RL 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1)² erlassen. Es regelt das Verbandsklagerecht, das eine Abhilfeklage für Verbraucher ermöglicht, sowie die Musterfeststellungsklage, die als Feststellungsklage für alle bürgerlich-rechtlichen Ansprüche und Rechtsverhältnisse einer Vielzahl von Verbrauchern gegen Unternehmen dient.

Klagebefugt sind gemäß § 2 VDuG in Verbindung mit § 4 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)³ alle qualifizierten Verbraucherverbände, die auf der Liste des Bundesamtes für Justiz geführt werden und nicht mehr als 5 % ihrer finanziellen Mittel durch Zuwendungen von Unternehmen beziehen.⁴ Zudem sind qualifizierte Einrichtungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten klageberechtigt, sofern sie im Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 5 Abs. 1 S. 4 der EU-Richtlinie 2020/1828 eingetragen sind.

1 Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272, S. 2), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240) geändert worden ist.

2 Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02020L1828-20241213> (zuletzt aufgerufen: 13. Februar 2025).

3 Unterlassungsklagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist.

4 Liste mit Stand vom 19. Dezember 2024, abrufbar unter: [Liste qualifizierter Einrichtungen gemäß § 4 des Unterlassungsklagengesetz \(UKlaG\)](#) (zuletzt abgerufen: 5. Januar 2025).

Unter dem Begriff der „Verbandsklage“ werden die Abhilfeklage und die Musterfeststellungsklage zusammengefasst. Die §§ 1 f. VDUG regeln dabei allgemeine Regelungen, die beide Arten der Verbandsklage betreffen.

Durch die neu geschaffene Abhilfeklage (§§ 14 – 40 VDUG) wird die Verurteilung eines Unternehmers zu einer Leistung an die betroffenen Verbraucher begehr. Es sollte damit dem Problem entgegnet werden, dass das gerichtliche Verfahren nicht mit der Prüfung einer Vielzahl von Verbraucheransprüchen belastet und hierdurch ineffizient gemacht werden soll.⁵ Mit der Musterfeststellungsklage (§§ 41 f. VDUG) wird die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen zwischen Verbraucher und Unternehmern geltend gemacht. Diese gleicht der Musterfeststellungsklage nach dem § 606 ZPO a. F. und wurde durch die Einführung des VDUG darin eingegliedert.

2.2. Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)

Das Unterlassungsklagengesetz regelt neben dem VDUG eine Vielzahl von Möglichkeiten der Verbandsklage bei Verstößen gegen Verbraucherschutzrechte, gegen die Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gegen Urheberrechte. Für den Kreis der klagebefugten Verbände wird auf Punkt 3.1. verwiesen.

Zum einen können gemäß §§ 3 i. V. m. 2 UKlaG Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung gegen denjenigen, der in anderer Weise als durch Verwendung oder Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verbraucherschutzgesetzen zuwiderhandelt, geltend gemacht werden. Dabei führt § 2 Abs. 2 UKlaG auf, welche Gesetze als Verbraucherschutzgesetze angesehen werden.

Zum anderen bestehen bezüglich Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verbandsklagerechte. Gemäß §§ 3 i. V. m. 1 UKlaG können Ansprüche auf Unterlassung und im Fall des Empfehlens auf Widerruf gegen denjenigen, der in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)⁶ unwirksam sind, verwendet oder für den rechtsgeschäftlichen Verkehr empfiehlt, geltend gemacht werden. Zudem können Ansprüche auf Unterlassung gegen denjenigen, der in anderer Weise als durch Verwendung oder Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Vorschriften des § 271a Absatz 1 bis 3, des § 286 Absatz 5 oder des § 288 Absatz 6 BGB zuwiderhandelt, erhoben werden.

Ferner kann gegen denjenigen, der innergemeinschaftlich gegen Gesetze zum Schutz der Verbraucherinteressen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (Abl. EU Nr. L 364 S. 1) verstößt, Unterlassung eingeklagt werden.

5 Schmidt, in: Anders/Gehle, Zivilprozessordnung, 83. Auflage 2025, VDUG, Vorb. zu § 1, Rdn. 3.

6 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Schließlich ermöglicht das UKlaG auch ein Verbandsklagerecht auf dem Gebiet des Urheberrechts. Nach den §§ 3a und 2b des UKlaG in Verbindung mit § 95b Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG)⁷ können Rechteinhaber, die technische Schutzmaßnahmen nach diesem Gesetz anwenden, Unterlassungsansprüche geltend machen, wenn sie ihre Pflicht verletzen, den Begünstigten, die in § 95b UrhG genannt werden, die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit diese die Schutzbestimmungen richtig nutzen können. Die Anspruchsinhaber unterscheiden sich hier zu den vorangegangenen. Klageberechtigt sind alle rechtsfähigen Verbände zur nicht gewerbsmäßigen und nicht nur vorübergehenden Förderung der Interessen derjenigen, die durch § 95b Abs. 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes begünstigt werden (§ 3a UKlaG).

2.3. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Bei Verstößen gegen das Kartellrecht, gegen Verfügungen der Kartellbehörden, gegen Verpflichtungen aus dem Digital Markets Act (DMA)⁸ oder gegen Art. 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)⁹ eröffnet § 33 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)¹⁰ einen Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung. Zusätzlich besteht gemäß § 33a GWB ein Schadensersatzanspruch. Anspruchsberechtigt sind gemäß § 33 Abs. 4 (i. V. m. § 33a Abs. 1) GWB rechtsfähige Verbände, die gewerbliche oder selbstständige berufliche Interessen fördern, wenn ihnen eine erhebliche Anzahl betroffener Unternehmen angehört und sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen. Das Kriterium der Erheblichkeit wird dabei nicht dahingehend ausgelegt, dass der Kartellverstoß die Mitglieder des Verbandes unmittelbar betreffen muss. Vielmehr genügt es, dass eine ausreichende Zahl von Unternehmen betroffen ist, die in einer Weise repräsentativ ist, dass ein missbräuchliches Vorgehen des Verbandes zur Durchsetzung von Individualinteressen ausgeschlossen werden kann. Bereits bei einer kleinen Anzahl von Mitgliedern, die in diesem Sinne tätig sind, wird dies als gegeben angenommen.¹¹ Zudem sind Einrichtungen, die nachweisen können, dass sie in die Liste der qualifizierten Einrichtungen gemäß § 4 UKlaG (siehe Punkt 3.1.) aufgenommen sind, anspruchsberechtigt.

7 Urheberrechtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1965 (BGBI. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

8 Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte), abrufbar unter: [L 2022265DE.01000101.xml](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:2022265DE.01000101.xml).

9 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung vom 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47), der zuletzt durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vom 24. April 2012 (ABl. EU L 112/21 vom 24.4.2012) geändert worden ist.

10 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBI. I S. 2114, ber. 2009 S. 3850), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (BGBI. I S. 400) geändert worden ist.

11 BGH, Urt. v. 6.7.2021 – KZR 35/20 (OLG Stuttgart), Rn. 24.

2.4. Markengesetz (MarkenG), Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Das Markengesetz (MarkenG)¹² regelt einerseits die Verfallsklage und die Nichtigkeitsklage aufgrund Bestehens älterer Rechte gemäß § 55 Abs. 1 MarkenG. Diese Klagen betreffen die Löschung eines Markeneintrags, wenn ein Verfalls- oder Nichtigkeitsgrund vorliegt, wie sie in § 49 MarkenG bzw. in § 51 in Verbindung mit §§ 9 bis 13 MarkenG festgelegt sind. Das Klagerecht ist sowohl als Individualklage als auch als Popularklage ausgestaltet, da es gleichermaßen dem Schutz individueller Rechte und dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Registerbereinigung dient.

Neben den Rechtsinhabern gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG sind daher auch bestimmte Verbände klageberechtigt, die in § 8 Abs. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)¹³ genannt werden.

Klageberechtigt sind gemäß § 8 Abs. 3 UWG:

- jeder Mitbewerber, der Waren oder Dienstleistungen in nicht unerheblichem Maße und nicht nur gelegentlich vertreibt oder nachfragt, (Nr. 1),
- diejenigen rechtsfähigen Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen, die in der Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8b eingetragen sind, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, und die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt,
- qualifizierte Verbraucherverbände, die in der Liste nach § 4 des UKlaG eingetragen sind, und qualifizierte Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 5 Abs. 1 S. 4 der EU-Richtlinie 2020/1828 eingetragen sind,
- die Industrie- und Handelskammern, die nach der Handwerksordnung errichteten Organisationen und anderen berufsständischen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie den Gewerkschaften im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Vertretung selbstständiger beruflicher Interessen.

Zum anderen spricht das Markengesetz bei Markenrechtsverletzungen auch Unterlassens- und Schadensersatzansprüche gemäß § 128, 135 MarkenG zu, wobei die Anspruchsberechtigten sich ebenfalls aus § 8 Abs. 3 UWG ergeben.

12 Markengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156); 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 215) geändert worden ist.

13 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist.

2.5. Lebensmittelspezialitätengesetz (LSpG)

§ 3 Abs. 1 des Lebensmittelspezialitätengesetzes (LSpG)¹⁴ regelt Unterlassungsansprüche gegen Personen, die im geschäftlichen Verkehr Handlungen vornehmen, die gegen Artikel 44 Abs. 1 S. 1 i. V. m. S. 2 b), c) der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 verstoßen. Hierdurch werden garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben in ihrem Namen, ihrer Bezeichnung als „garantierte Spezialität“ sowie der Abkürzung „g. t. S.“ geschützt. Ferner räumt § 3 Abs. 2 LSpG bei einem Verstoß entsprechend der Bestimmung in Abs. 1 einen Schadensersatzanspruch für den durch die Zuwiderhandlung entstandenen Schaden ein.

Die Anspruchsberechtigung ergibt sich ebenso aus § 8 Abs. 3 UWG (siehe Punkt 3.4.).

2.6. Rindfleischetikettierungsgesetz (RiFlEtikettG)

Auch § 9 Abs. 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes (RiFlEtikettG)¹⁵ regelt einen Unterlassungsanspruch für alle Anspruchsberechtigten aus § 8 Abs. 3 UWG. Daneben besteht auch ein Schadensersatzanspruch gemäß § 9 Abs. 2 RiFlEtikettG für den durch die Zuwiderhandlung entstandenen Schaden. Zweck des RiFlEtikettG ist der Schutz des Verbrauchers durch die Einführung eines einheitlichen Systems zur Kennzeichnung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000.

3. Verwaltungsrechtliches Verbandsklagerecht

3.1. Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)

Das „Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“, die sog. Aarhus-Konvention vom 25. Juni 1998, verankerte erstmals völkerrechtlich das Recht auf Klagemöglichkeit zum Schutz der Umwelt. Dies eröffnete Einzelpersonen wie auch Umweltverbänden den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.¹⁶ Die europäische Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 setzte die Aarhus-Konvention in Hinblick auf den Gerichtszugang für Verbände auf EU-Ebene um, die Umsetzung der EU-Richtlinie auf nationaler Ebene erfolgte in Deutschland 2006 mit dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)¹⁷.

¹⁴ Lebensmittelspezialitätengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 215) geändert worden ist.

¹⁵ Rindfleischetikettierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist.

¹⁶ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), Die Aarhus-Konvention, abrufbar unter <https://www.bmuv.de/themen/umweltinformation/aarhus-konvention> (zuletzt aufgerufen: 31. Januar 2025).

¹⁷ Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405).

Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz eröffnet Umweltvereinigungen die Möglichkeit, mit einer Verbandsklage gegen eine Vielzahl von umweltrelevanten staatlichen Entscheidungen vorzugehen. Dabei können anerkannte Umweltvereinigungen Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen und die Einhaltung umweltrechtlich relevanter Vorschriften verlangen, ohne in ihren eigenen Rechten verletzt zu sein. Auf Antrag wird einer inländischen oder ausländischen Vereinigung die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach dem UmwRG erteilt. Eine Reihe von Umweltvereinigungen sind inzwischen anerkannt, dazu gehören – neben vielen anderen – auch der BUND e. V., der Bundesverband für fachgerechten Natur- und Arten- schutz, die Bundesvereinigung gegen Fluglärm e. V., die Deutsche Umwelthilfe e. V. und der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V.¹⁸

§ 1 UmwRG regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. In § 1 Abs. 1 S. 1 UmwRG sind Zulassungsentscheidungen (Nr. 1 bis 2b, Nr. 5) sowie weitere staatliche Entscheidungen, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann (Nr. 3, 4, 6), abschließend aufgelistet. Eine Umweltvereinigung kann Rechtsbehelfe gegen folgende Entscheidungen oder deren Unterlassen einlegen:

- Nr. 1: Zulassungsentscheidungen, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹⁹, der Verordnung über die UVP bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau)²⁰ oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen kann.
- Nr. 2: Bestimmte Entscheidungen, die in den Anwendungsbereich der RL 2010/75/EU (Richtlinie über Industrieemissionen, sog. IE-Richtlinie)²¹ fallen. Dies betrifft bestimmte immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von Anlagen (Var. 1), nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1a des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)²² (Var. 2), wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)²³ für Gewässerbenutzungen, die „mit einem Vorhaben im Sinne der IE-Richtlinie verbunden sind“ (Var. 3),

18 Die Liste aller 145 vom Umweltbundesamt anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen (davon 134 Umweltvereinigungen) finden sich unter: Umweltbundesamt, Vom Bund anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, Stand 2. Januar 2025, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/vom-bund-anerkannte-umwelt-naturschutzvereinigungen-0> (zuletzt aufgerufen: 31. Januar 2025).

19 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 2).

21 Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Celex-Nr. 32010L0075).

22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340).

23 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

und Planfeststellungsbeschlüsse für Abfalldeponien nach § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)²⁴ (Var. 4).

- Nr. 2a: Genehmigungen von störfallrelevanten Anlagen nach § 23b Abs. 1 S. 1 BImSchG oder § 19 Abs. 4 BImSchG sowie Zulassungen für Betriebspläne aufgrund ihrer Störfallrelevanz nach § 57d Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG)²⁵.
- Nr. 2b: Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die für Gefahren anfällig sind, die von störfallrelevanten Anlagen ausgehen (das Vorhaben stellt ein benachbartes Schutzobjekt i. S. v. § 3 Abs. 5d BImSchG dar und soll innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands verwirklicht werden, § 3 Abs. 5c BImSchG). Weiterhin bedarf das Vorhaben einer Genehmigung nach Landesrecht – sofern eine Genehmigung nach bundesrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, fällt es gemäß § 8 UVPG bereits unter § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UmwRG.²⁶
- Nr. 3: Entscheidungen nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG)²⁷.
- Nr. 4: Entscheidungen über Pläne und Programme (im Sinne von § 2 Abs. 7 UVPG und entsprechender landesrechtlicher Vorschriften), für die eine Pflicht zu einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bestehen kann (entweder nach Anlage 5 zum UVPG oder nach landesrechtlichen Vorschriften). Ausgenommen hiervon sind Pläne und Programme, über deren Annahme durch formelles Gesetz entschieden wird.
- Nr. 5: Sonstige Zulassungsentscheidungen, also Verwaltungsakte oder öffentlich-rechtliche Verträge, durch die andere Vorhaben als die in Nrn. 1 bis 2b beschriebenen zugelassen werden, unter Anwendung sog. „umweltbezogener Rechtsvorschriften“. Der Begriff der umweltbezogenen Rechtsvorschriften ist in § 1 Abs. 4 UmwRG legaldefiniert.
- Nr. 6: Verwaltungsakte, die Aufsichts- oder Überwachungsmaßnahmen zur Umsetzung oder Durchführung von Entscheidungen nach den Nrn. 1 bis 5 zum Gegenstand haben und der Einhaltung umweltbezogener Rechtsvorschriften dienen.

Die Zulässigkeit der Einlegung von Rechtsbehelfen ist in § 2 Abs. 1 und 2 UmwRG geregelt. Die anerkannte Vereinigung kann Rechtsbehelfe gegen eine der oben aufgelisteten Entscheidungen oder deren Unterlassung einlegen, wenn sie geltend macht, dass diese entscheidungsrelevanten Rechtsvorschriften widersprechen, dass die verletzte Rechtsvorschrift die Ziele der Vereinigung zum Umweltschutz betrifft und dass die Vereinigung zuvor ihr Mitwirkungsrecht ordnungsgemäß wahrgenommen bzw. keine Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat. Bei einer Entscheidung nach Nr. 2a bis 6 oder deren Unterlassung muss die Vereinigung außerdem geltend machen, dass eine umweltbezogene Rechtsvorschrift verletzt worden ist. Die noch nicht anerkannte Vereinigung kann einen Rechtsbehelf nur einlegen, wenn sie sich zusätzlich im

24 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56).

25 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

26 Fellenberg/Schiller, in: Landmann/Rohmer UmweltR, 105. EL September 2024, UmwRG § 1 Rn. 68.

27 Umweltschadensgesetz (USchadG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346).

Anerkennungsverfahren befindet und über den Antrag aus Gründen, die die Vereinigung nicht zu vertreten hat, noch nicht entschieden wurde, § 2 Abs. 2 UmwRG.

Weiterhin sind die Vorschriften §§ 4 ff. UmwRG zu Verfahrensfehlern, der Klagebegründungsfrist sowie zu besonderen Bestimmungen einzuhalten. Darunter fällt auch die Präklusion nach § 5 UmwRG, wonach die Umweltvereinigung Einwendungen nicht erstmalig missbräuchlich oder unredlich im Rechtsbehelfsverfahren erheben darf, sondern diese zuvor schon im Rahmen der Verfahrensbeteiligung vorgebracht haben muss.

Die Begründetheit des Rechtsbehelfs richtet sich nach § 2 Abs. 4 UmwRG. Der Rechtsbehelf nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 UmwRG ist begründet, wenn die Entscheidung nach Nr. 1 und 2 oder deren Unterlassen gegen Rechtsvorschriften verstößt, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, und der Verstoß Belange berührt, die zu den von der Umweltvereinigung nach ihrer Satzung zu fördernden Zielen gehören. Der Rechtsbehelf nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2a bis 6 UmwRG ist begründet, wenn die Entscheidung nach Nr. 2a bis 6 oder deren Unterlassen gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften verstößt, die für diese Entscheidung von Bedeutung sind, und der Verstoß Belange berührt, die zu den Zielen gehören, die die Vereinigung nach ihrer Satzung fördert.

3.2. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Auch im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)²⁸ besteht nach § 64 BNatSchG die Möglichkeit für anerkannte Naturschutzvereinigungen, einen Rechtsbehelf nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein. Wie auch im UmwRG wird hier anerkannten Verbänden die Möglichkeit gewährt, bei bestimmten Entscheidungen die Verletzung objektiven Rechts geltend zu machen.

Eine Verbandsklage nach dem UmwRG hat jedoch Vorrang vor der Verbandsklage nach dem BNatSchG gemäß § 1 Abs. 3 UmwRG und § 64 Abs. 1 BNatSchG. Soweit in Zulassungsentscheidungen Rechtsbehelfe nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 5 UmwRG eingelegt werden können, ist ausschließlich das UmwRG anzuwenden, nicht § 64 BNatSchG. Diese vorrangigen Zulassungsentscheidungen betreffen nach dem UmwRG Verwaltungsakte und öffentlich-rechtliche Verträge, die einer UVP-Pflicht unterliegen (Nr. 1), die in den Anwendungsbereich der IE-Richtlinie fallen (Nr. 2) oder sonstige Zulassungsentscheidungen mit Umweltrelevanz (Nr. 5). Der Anwendungsbereich des § 64 BNatSchG ist somit eingeschränkt.²⁹

Rechtsbehelfe gemäß § 64 BNatSchG können anerkannte Naturschutzvereinigungen gegen folgende Entscheidungen nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Abs. 2 Nr. 4a bis 7 BNatSchG einlegen:

- Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von geschützten Meeressgebieten im Sinne des § 57 Abs. 2 und Erlass von Abweichungsentscheidungen nach § 34 Abs. 3 bis 5 auch in Verbindung mit § 36 Satz 1 Nummer 2 (Abs. 1 Nr. 2),

28 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) (BNatSchG).

29 Fellenberg/Schiller in: Landmann/Rohmer UmweltR, 105. EL September 2024, UmwRG § 1 Rn. 157. Auch: Kleve, in: BeckOK Umweltrecht, 72. Ed. 1.7.2020, BNatSchG § 64 Rn. 30.

- Planfeststellungsverfahren, die von Behörden des Bundes oder im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels von Behörden der Länder durchgeführt werden, wenn es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind (Abs. 1 Nr. 3),
- Plangenehmigungen, die von Behörden des Bundes erlassen werden und an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 3 treten, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist (Abs. 1 Nr. 4),
- Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung, die Erweiterung, eine wesentliche Änderung oder den Betrieb eines Zoos nach § 42 Abs. 2 Satz 1 (Abs. 2 Nr. 4a),
- Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 durch Rechtsverordnung oder durch Allgemeinverfügung (Abs. 2 Nr. 4b),
- Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von Schutzgebieten im Sinne des § 32 Abs. 2, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten und Biosphärenreservaten sowie von Abweichungsentscheidungen nach § 34 Abs. 3 bis 5, auch in Verbindung mit § 36 Satz 1 Nummer 2 (Abs. 2 Nr. 5),
- Planfeststellungsverfahren, wenn es sich um Vorhaben im Gebiet des anerkennenden Landes handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind (Abs. 2 Nr. 6),
- Plangenehmigungen, die an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 6 treten, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist (Abs. 2 Nr. 7).

Der Rechtsbehelf ist gemäß § 64 BNatSchG zulässig, wenn die Naturschutzvereinigung geltend macht, dass die Entscheidung naturschutzrelevanten Vorschriften nach § 64 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG widerspricht, wenn die Naturschutzvereinigung in ihrem satzungsmäßigen Aufgaben- und Tätigkeitsgebiet berührt wird und sie zuvor ihr Mitwirkungsrecht im Verfahren ordnungsgemäß wahrgenommen bzw. keine Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat. Es darf in der Sache nicht bereits gerichtlich entschieden worden sein, die Vorschriften nach § 1 Abs. 1 S. 3, § 2 Abs. 3 S. 1 und § 5 UmwRG sind einzuhalten.

3.3. Umweltschadensgesetz (USchadG)

Nach § 11 Abs. 2 Umweltschadensgesetz (USchadG)³⁰ i. V. m. § 1 Nr. 3 UmwRG können nach § 3 UmwRG anerkannte inländische oder ausländische Umweltvereinigungen die Verletzung von Rechtsvorschriften nach dem USchadG gerichtlich geltend machen. § 11 Abs. 2 USchadG setzt einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung oder das Unterlassen einer Entscheidung der zuständigen Behörde voraus. Somit sollte zuvor ein Antrag nach § 10 USchadG (Verbandsantragsrecht) gestellt worden sein,³¹ der die Behörde zum Tätigwerden auffordert. Es besteht kein unmittelbar gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf eine Untersuchung darüber, ob überhaupt Schäden oder Gefahren für die Umwelt eingetreten sind.³² Das Verbandsantragsrecht nach § 10 USchadG setzt voraus, dass die zur Begründung des Antrags vorgebrachten Tatsachen den Eintritt eines

30 Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

31 So empfiehlt Balensiefen, in: ders., Umweltschadensgesetz, 1. Aufl. 2013, § 11, Rn. 3.

32 Balensiefen, in: ders., Umweltschadensgesetz, 1. Aufl. 2013, § 11, Rn. 3 unter Verweis auf VG Saarlouis, Urteil vom 12. September 2012, - 5 K 209/12 und 5 K 1941/09, juris.

Umweltschadens glaubhaft erscheinen lassen. Die Klagemöglichkeit nach § 11 Abs. 2 USchadG beruht auf der Umsetzung von Art. 13 der Richtlinie 2004/35/EG (Umwelthaftungs-Richtlinie)^{33, 34}

3.4. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Nach § 32 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)³⁵ können rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche, nicht jedoch Schadensersatzansprüche,³⁶ gegen denjenigen geltend machen, der gegen eine Vorschrift der Abschnitte 2 und 3 EnWG, eine auf Grund der Vorschriften dieser Abschnitte erlassene Rechtsverordnung oder eine auf Grundlage dieser Vorschriften ergangene Entscheidung der Regulierungsbehörde verstößt. Die Einschränkung auf die Förderung gewerblicher und selbstständiger beruflicher Interessen schließt Verbraucherschutzverbände aus. Ursprünglich sah der Gesetzentwurf auch im EnWG die Klageberechtigung von Verbraucherverbänden vor,³⁷ diese wurde jedoch nach Empfehlung des Vermittlungsausschusses gestrichen.³⁸ Das Verbandsklagerecht folgt im Kern dem Vorbild von § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG³⁹ und § 33 Abs. 4 GWB⁴⁰. Letztere Regelung wurde im Übrigen nachträglich um die Klageberechtigung für Verbraucherverbände ergänzt.⁴¹

33 Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02004L0035-20190626> (zuletzt aufgerufen: 13. Februar 2025).

34 Beckmann/Wittmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 105. EL September 2024, § 11 USchadG, Rn. 1.

35 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 448) geändert worden ist.

36 Boos, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 126. EL Juli 2024, § 32 EnWG, Rn. 25 und 31.

37 Vgl. BT-Drs. 15/3917 vom 14. Oktober 2004, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts, § 32 Abs. 2 Nr. 2 EnWG-RegE, S. 20.

38 Vgl. BT-Drs. 15/5736 (neu) vom 15. Juni 2005, Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zu dem Zweiten Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts, S. 5.

39 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist.

40 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400) geändert worden ist.

41 Schellberg, in: Elspas/Graßmann/Rasbach, EnWG Kommentar, 2. Aufl. 2023, § 32, Rn. 10.

3.5. Telekommunikationsgesetz (TKG)

Die Regelung des § 44 Abs. 2 TKG a.F.⁴², aufgrund derer eine Verbandsklagemöglichkeit nach dem TKG bestand, ist am 1. Dezember 2021 außer Kraft getreten.⁴³

Stattdessen können nun nach § 4 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 16 des UKlaG qualifizierte Verbraucherverbände Ansprüche auf Unterlassen der Zuwiderhandlung gegen Vorschriften aus dem Telekommunikationsgesetz geltend machen. Dies betrifft Zuwiderhandlungen, die in anderer Weise als durch die Verwendung oder Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) verübt worden sind.⁴⁴ Das Klagerecht betrifft die Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes, die das Verhältnis zwischen Anbietern von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten – also solchen Telekommunikationsdiensten, die einem unbestimmten Personenkreis zur Verfügung stehen (§ 3 Nr. 44 TKG) – und Verbrauchern regeln. In Betracht kommen vornehmlich die Normen zum Kundenschutz nach §§ 51 ff. TKG. Hierzu zählt z. B. § 56 Abs. 1 TKG (Vorschriften über die Vertragslaufzeit).⁴⁵ Die Klagemöglichkeit beruht auf der Umsetzung von Art. 2 und Anhang I Nr. 64 der EU-Richtlinie 2020/1828 (Verbandsklagen-Richtlinie) in Verbindung mit der Richtlinie (EU) 2018/1972 (Europäischer Kodex für Telekommunikation, EKEK)⁴⁶.

3.6. Landesgesetze zum Verbandsklagerecht im Tierschutz

Auf Bundesebene ist in Tierschutzangelegenheiten bisher kein Verbandsklagerecht eingeführt worden. Nachdem mehrere Gesetzesinitiativen erfolglos geblieben sind,⁴⁷ regeln nun die Bundesländer eine Einführung des Verbandsklagerechts auf Landesebene. Aktuell können anerkannte Tierschutzvereine (je nach Bundesland auch Tierschutzorganisationen, also ein größerer Personenkreis) in acht Bundesländern nach Landesrecht eine Verbandsklage erheben. Eine solche

42 § 44 Telekommunikationsgesetz alte Fassung, gültig bis zum 30. November 2021, abrufbar unter https://dejure.org/gesetze/TKG_bis_30.11.2021/44.html (zuletzt aufgerufen: 13. Februar 2025).

43 Aufgrund des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes vom 23. Juni 2021: „Der bisherige § 44 Absatz 2 wird gestrichen, da die Regelung im UKlaG verortet werden soll.“ – BT-Drs. 19/26108, S. 298.

44 D. Baetge, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 2 UKlG, § 2 UKlaG Rn. 1.

45 D. Baetge, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, Band 2, 10. Aufl. 2023 (1. Überarbeitung; Stand: 7. Januar 2025), § 2 UKlG, § 2 UKlaG Rn. 39.

46 Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02018L1972-20241018> (zuletzt aufgerufen: 13. Februar 2025).

47 Gesetzentwurf Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gesetz zur Einführung des Verbandsklagerechts, BT-Drucksache 13/9323 vom 27. November 1997, Vorgangsablauf abrufbar unter <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-einf%C3%BChrung-des-verbandsklagerechts-g-sig-13020880/123598> (zuletzt aufgerufen: 13. Februar 2025). Gesetzesantrag Schleswig-Holstein, Gesetz zur Einführung des Verbandsklagerechts für Tierschutzvereine, BR-Drucksache 157/04 vom 19. Februar 2004, Vorgangsablauf abrufbar unter <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-einf%C3%BChrung-des-verbandsklagerechts-f%C3%A4r-tierschutzvereine-g-sig-15019368/95804> (zuletzt aufgerufen: 13. Februar 2025); Antrag Fraktion der SPD, Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzverbände einführen, BT-Drucksache 17/13477 vom 14. Mai 2013, Vorgangsablauf abrufbar unter <https://dip.bundestag.de/vorgang/verbandsklagerecht-f%C3%A4r-anerkannte-tierschutzverb%C3%A4nde-einf%C3%BChrung/53160> (zuletzt aufgerufen: 13. Februar 2025).

Klage wird stellvertretend für die Tiere erhoben, um die Einhaltung von (subjektiven) tierschutzrelevanten Rechtsvorschriften durchzusetzen. Dies unterscheidet sich vom UmwRG und vom BNatSchG, welche altruistische Klagemöglichkeiten schaffen, mit dem Ziel, die Einhaltung objektiven Rechts zu verlangen.⁴⁸

Die Ausgestaltung des Klagerechts ist je nach Bundesland unterschiedlich. So ermöglichen einige Bundesländer lediglich eine Feststellungsklage, mit welcher ein Verstoß gegen ein tierschutzrelevantes Gesetzesvorhaben oder ein Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren festgestellt wird. Andere Bundesländer ermöglichen darüber hinaus auch die Erhebung einer Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, um einen Verwaltungsakt anzugreifen, der gegen tierschutzrelevante Vorschriften verstößt, oder um die Behörde zu einem Handeln gegen tierschutzwidriges Verhalten zu verpflichten. Alle drei Klagearten sind jedoch nur dann zulässig, wenn der Tierschutzverein von der Landesbehörde anerkannt ist, er die Verletzung einer tierschutzrelevanten Vorschrift geltend macht und wenn der Verein in seinem satzungsmäßigen Aufgabengebiet berührt ist. Die Klageerhebung ist unzulässig, wenn die angegriffene Maßnahme oder ihr Unterlassen aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung erfolgt ist bzw. ihre Rechtmäßigkeit gerichtlich bestätigt wurde. Weiterhin ist die Klage nur zulässig, wenn der Verein zuvor sein Mitwirkungsrecht ordnungsgemäß wahrgenommen bzw. keine Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat.

Folgende Bundesländer (siehe Tabelle) haben bereits ein Gesetz über Verbandsklagerechte von Tierschutzvereinen bzw. -organisationen erlassen. Als erstes Bundesland führte Bremen 2007 ein solches Gesetz ein. Seit 2013 gibt es entsprechende Gesetze in Hamburg und im Saarland. Nordrhein-Westfalen hatte ebenfalls 2013 ein Gesetz erlassen, dies trat aber 2018 wieder außer Kraft. Es folgten Verbandsklagegesetze der Bundesländer Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Niedersachsen. Seit 2020 gibt es auch in Berlin ein solches Gesetz.

Bundesland	Name des Landesgesetzes	Fundstelle	Ausgestaltung des Klage-rechts
Baden-Württemberg	Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG) vom 12. Mai 2015	GBI. BW 2015, 317	Anfechtungsklage, Verpflichtungsklage und Feststellungsklage, § 3 TierSchMVG
Berlin	Gesetz über Mitwirkungs- und Klagerechte von anerkannten Tierschutzorganisationen im Land Berlin (Berliner Tierschutzverbandsklagegesetz - BlnTSVKG) vom 31. August 2020	GVBl. 2020, 677	Anfechtungsklage, Verpflichtungsklage und Feststellungsklage, § 4 BlnTSVKG

Bremen	Gesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine vom 25. September 2007 (TSVbklG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 2021	Brem.GBl. 2007, 455, neu gefasst Brem.GBl. 2021, 655	Feststellungsklage, seit Gesetzesänderung 2021 auch Anfechtungsklage und Verpflichtungsklage, § 1 TSVbklG
Hamburg	Hamburgisches Gesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine (Hamburgisches Tierschutzverbandsklagegesetz - HmbTierSchVKG) vom 21. Mai 2013	HmbGVBl. 2013, 247, 248	Feststellungsklage, § 1 HmbTierSchVKG
Niedersachsen	Gesetz über Mitwirkungs- und Klagerechte von Tierschutzorganisationen (TierSchMKG NI) vom 6. April 2017	Nds. GVBl. 2017, S. 108	Feststellungsklage, § 1 TierSchMKG NI
Nordrhein-Westfalen	<i>Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine Nordrhein-Westfalen (TierSch-VMG NRW)</i>	<i>GBl. NRW 2013, S. 416</i>	<i>außer Kraft seit 2018</i>
Rheinland-Pfalz	Landesgesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine (TierSchLMVG) vom 3. April 2014	GVBl. 2014, 44	Anfechtungsklage, Verpflichtungsklage und Feststellungsklage, § 3 TierSchLMVG
Saarland	Gesetz Nr. 1810 über das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzverbände (Tierschutzverbandsklagegesetz - TSVKG) vom 26. Juni 2013	Amtsblatt I 2013, 268	Anfechtungsklage, Verpflichtungsklage und Feststellungsklage, § 1 TSVKG
Schleswig-Holstein	Gesetz zum Tierschutz-Verbandsklagerecht vom 22. Januar 2015 (TierSchVKG SH)	GVOBl. 2015, 44	Anfechtungsklage, Verpflichtungsklage und Feststellungsklage, § 1 TierSchVKG SH

4. Sozialrechtliches Verbandsklagerecht

4.1. Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

Seit 2002 können anerkannte Verbände nach § 15 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG)⁴⁹ klagen, ohne dass ihre eigenen Rechte verletzt werden. Sie können auf Grundlage der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot nach § 7 Abs. 1 BGG feststellen lassen. Zudem können sie die Verpflichtung des Bundes zur Barrierefreiheit gemäß den §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 Satz 2 und § 12a BGG einklägen. Dies betrifft insbesondere die barrierefreie Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. Es geht auch um die Einhaltung von Vorschriften zur Barrierefreiheit in verschiedenen Gesetzen, wie der Bundeswahlordnung, der Sozialversicherung, dem Gaststättengesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz. Ebenso umfasst es Regelungen zur Gebärdensprache und anderer geeigneter Kommunikationshilfen gemäß § 17 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch⁵⁰, § 82 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch⁵¹ und § 19 Abs. 1 S. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch⁵².

Eine Klage des Verbandes ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein behinderter Mensch selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage des Verbandes nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt; dies ist insbesondere der Fall, wenn es sich um eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle handelt (§ 15 Abs. 2 BGG).

4.2. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) sieht seit 2001 in § 85 ein Klagerecht für Verbände vor. Danach können Verbände, die nach ihrer Satzung behinderte Menschen auf Bundes- oder Landesebene vertreten, an Stelle der Behinderten mit deren Einverständnis Klage erheben, wenn behinderte Menschen in ihren Rechten aus dem SGB IX verletzt werden. Damit verleiht das Gesetz den Verbänden die Möglichkeit, ein fremdes Recht in eigenem Namen geltend zu machen (gesetzliche Prozessstandschaft) und gibt ihnen kein Verbandsklagerecht im engeren Sinne.⁵³ Denn das individuelle Klagerecht eines Behinderten wird durch § 85 SGB XI lediglich von ihm

49 Behindertengleichstellungsgesetz vom 27.4.2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.5.2022 (BGBl. I S.760) geändert worden ist.

50 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist.

51 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist.

52 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 8d des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist.

53 Köhler, ZfSH/SGB 2010, 19.

auf den Verband übertragen und muss nachgewiesen werden, während bei einer (echten) Verbandsklage der Verband ohne das Vorliegen einer individuellen Rechtsgutverletzung klagen kann.⁵⁴

4.3. Tarifvertragsgesetz (TVG)

Durch § 9 Tarifvertragsgesetz (TVG)⁵⁵ besteht seit 1969 ein Verbandsklagerecht für Tarifvertragsparteien⁵⁶ vor den Gerichten für Arbeitssachen, wenn sie über „das Bestehen oder Nichtbestehen des Tarifvertrages“ an sich, das heißt über dessen Wirksamkeit streiten. Insoweit ähnelt die Klage einer abstrakten Normenkontrolle im Sinne einer Gültigkeitskontrolle.⁵⁷ Darüber hinaus können auch „Rechtsstreitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien“ Gegenstand der Klage sein. Dann hat das Gericht die Auslegung des Tarifvertrages einschließlich Streitigkeiten über seinen Geltungsbereich zu klären.⁵⁸

Zu beachten ist, dass es sich bei § 9 TVG nicht um eine eigenständige Klageart handelt, sondern lediglich um eine Modifikation der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO)⁵⁹, bei der die Anforderungen an das Feststellungsinteresse abgesenkt werden.⁶⁰ Dies soll die Bindungswirkung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung über den Kreis der unmittelbaren Prozessbeteiligten hinaus ausdehnen und eine einheitliche Anwendung des betroffenen Tarifvertrages erleichtern.⁶¹ Die Regelung genießt allerdings eine relativ geringe praktische Bedeutung.⁶²

54 Joussen in: Dau/Düwell/Joussen/Luik, Lehr- und Praxiskommentar SGB IX, 6. Auflage 2022, § 85 Rn. 14.

55 Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist.

56 Bei den Tarifvertragsparteien kann es sich gemäß § 2 TVG um Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, einzelne Arbeitgeber sowie Spaltenorganisationen der Verbände handeln; siehe Franzen, in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 25. Auflage 2025, § 1 TVG Rn. 21.

57 Spelge, Die Verbandsklage nach § 9 TVG, RdA 2023, 269.

58 Forst in: Boecken/Düwell/Diller/Hanau, Kommentar Gesamtes Arbeitsrecht, 2. Auflage 2022, § 9 TVG Rn. 10.

59 Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist.

60 Franzen in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 25. Auflage 2025, § 9 TVG Rn. 8.

61 Giesen in BeckOK Arbeitsrecht, Stand: 01.12.2024, § 9 TVG Rn. 1.

62 Spelge, Die Verbandsklage nach § 9 TVG, RdA 2023, 269.